



Tieschen, 12.05.2023

Kundmachung

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, i.d.g.F., i.V.m.
§ 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tieschen vom 28.06.2022 und 27.03.2023 wurden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 beschlossen.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid v. 11.05.2023, GZ.: ABT13-312807/2021-44 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Revision und die FLWP-Revision der Marktgemeinde Tieschen (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag von 13:30 bis 18:00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Martin Weber
Bürgermeister

angeschlagen am: 12.05.2023

abgenommen am: